

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der [Studienordnung](#) für den Studiengang Pharmazie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.06.2017

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG
PHARMAZIE AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 09.06.2017**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. S.414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2012 wird wie folgt geändert:

1.) § 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Wahlpflichtbereich“ sind die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung legt die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter die Form und die Kriterien für Leistungsnachweise fest und macht diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung werden pro Semester mindestens zwei Termine für die Abschlussprüfung der Veranstaltung angeboten. Für die praktische Lehrveranstaltung „Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen“, die nur im Sommersemester stattfindet, werden nur im Sommersemester zwei Termine für die praktische Abschlussprüfung der Veranstaltung angeboten.

(7) Die Anmeldung zu einer Abschlussprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.

(8) Die Anmeldung zu bestimmten Abschlussprüfungen kann von Voraussetzungen abhängen, die in der Studienordnung definiert sind.

b) Nach dem neuen Absatz 8 werden folgende Absätze 9 bis 13 neu eingefügt:

„(9) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(10) Tritt ein Prüfling nicht zur Abschlussprüfung an, wird für diesen Versuch ein „nicht teilgenommen“ als Prüfungsleistung eingetragen. Die Anzahl verfügbarer Prüfungsversuche wird hierdurch nicht reduziert.

(11) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung von dem Prüfungsversuch ohne triftige Gründe zurück, so gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Rücktritt von einem Prüfungsversuch müssen vom Prüfling unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf dem Prüfungsversuch, bei der Leiterin oder dem Leiter der Pflichtveranstaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Leiterin oder der Leiter der Pflichtveranstaltung die angezeigten Gründe an, so wird dies dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der

Prüfungsversuch gilt damit als nicht unternommen. Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe durch schriftlich eingereichten Widerspruch verlangen, dass die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Pflichtveranstaltung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(12) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung von der Prüferin / vom Prüfer an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden.

(13) Wird nach dem Besuch der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, kann die Abschlussprüfung der Veranstaltung wiederholt werden. Insgesamt können maximal 4 Prüfungsversuche pro Pflichtveranstaltung unternommen werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 59 Abs. 2 HG die erneute Zulassung des Prüflings zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschlossen. Fehlversuche bei Prüfungen derselben Lehrveranstaltung im Studiengang Pharmazie an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche an der Heinrich-Heine-Universität.“

3.) Der Abschnitt „Zugangsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen“ des Anhangs zur Studienordnung wird wie folgt geändert:

a) Im Hauptabschnitt „Grundstudium“ werden die Worte

„P1e Pharmazeutische Biologie I**

→Einschreibung.“

durch die Worte

„P1e Pharmazeutische Biologie I**

→regelmäßige Teilnahme an P*1d.“

ersetzt.

b) Im Hauptabschnitt „Hauptstudium“ werden die Worte

„P/S8f Wahlpflichtbereich**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.“

durch die Worte

„P/S8f Wahlpflichtbereich**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung und die regelmäßige Teilnahme an P**5c, P**6c, P**6b, S**7c, P**7e, P**7d, V/Ü**7a. Für das Fach Pharmakologie und das Fach Toxikologie zusätzlich erfolgreiche Teilnahme an P**5c, P**6c .“

ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Studienordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31.01.2017.

Düsseldorf, den 09.06.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)